

BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel

ELBBERG Kruse, Rathje, Springer, Eckebrecht
Partnerschaft mbB
Lehmweg 17
20251 Hamburg

E-Mail: mail@elbberg.de

Landesverband
Schleswig-Holstein e.V.

Kreisgruppe Pinneberg

Ihre Ansprechpartnerin:
Marina Quoirin-Nebel
Tel.: 04123/68 52 13

E-Mail: marina.quirin-nebel@barmstedt.de

Ihr Zeichen:
ssch

Unser Zeichen:
PI-2022-114-2

Datum:
31.01.2023

**Stadt Wedel: Bebauungsplan Nr. 30 „Rosengarten“, 4. Änderung „Teilbereich Mitte“
Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, Hier: Stellungnahme des BUND-Landesverbandes SH**

Sehr geehrter Herr Schütznern,

wir vom BUND SH bedanken uns für die Verlängerung des Abgabetermines bis einschließlich 02.02.2023 und teilen Ihnen hiermit unsere Anregungen und Bedenken mit.

Wir begrüßen die Umsetzung weiterer Maßnahmen zum Schutz der Umwelt und Natur sehr, insbesondere die hinsichtlich des Vogel- und Insektenschutzes. Doch wir halten sie hinsichtlich der Vogelzuges mit folgender Begründung für nicht ausreichend:

Gutachten zur FFH-Verträglichkeitsprüfung für das Gebiet von Gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) DE 2323-392 „Schleswig- Holsteinisches Elbästuar und angrenzende Flächen

5.2.5 Relevanz von Auswirkungen auf den Vogelzug

In diesem Kapitel wird beschrieben, dass Vögel, die über das FFH-Gebiet ziehen, keine Indikatorfunktion für den Erhaltungszustand der Räume, die sie überfliegen, besitzen. Das ist nur bedingt richtig. So stellt das Gebiet einen wichtigen Teil des Vogelfluges dar, Störungen in Teilgebieten können sich durchaus negativ auf das Vogelzugverhalten und somit auch auf den Erhalt der Arten auswirken. Der Zwergschwan ist in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie gelistet. Er steht nicht auf der Roten Liste, das liegt aber nicht im Bestand begründet, sondern in der Tatsache, dass er nicht in Europa brütet. Der weltweite Bestand an Zwergschwäne nimmt ab, in Europa hat sich der Bestand von 1995 mit 29.780 bis zum Jahr 2020 mit 12.402 Individuen mehr als halbiert.

bis maximal 150 Metern. Aktuell werden WKA gebaut, die vielfach Gesamthöhen von 175 bis über 200 Metern aufweisen, sodass die Rotoren zunehmend Luftschichten erreichen, die für den Vogelzug von großer Bedeutung sind. Im Rahmen der Windkraftplanung wurden bereits in den „Empfehlungen zur Berücksichtigung tierökologischer Belange bei Windenergieplanungen in Schleswig-Holstein“ (LANU, 2008) Gebiete mit starker Konzentration des Land- sowie des Wasservogelzuges und ein drei Kilometer breiter küstenbegleitender Streifen entlang der Nord- und Ostsee als „Gebiete mit besonderer Bedeutung für den Vogelschutz“ gekennzeichnet. Dieser Streifen ist inzwischen nach

fachlichen Gesichtspunkten räumlich stärker differenziert worden, sodass er jetzt je nach naturräumlichen Gegebenheiten eine unterschiedliche Breite aufweist. Im Planungsraum sind im terrestrischen neben dem vorgenannten Streifen entlang der Nord- und Ostsee außerdem ein entsprechender Streifen entlang der Elbe, der Stör und beiderseits des Nord-Ostsee-Kanals, der den wichtigsten Über-Land-Zugkorridor von der Eckemförder Bucht über die innere Schlei (beide außerhalb des Planungsraumes) und die Eider-Treene-Sorge-Niederung zur Eidermündung darstellt sowie ein circa fünf Kilometer breiter Streifen im Hinterland der Lübecker Bucht besonders zu berücksichtigen (siehe Abbildung 33: Hauptachsen des überregionalen Vogelzugs).

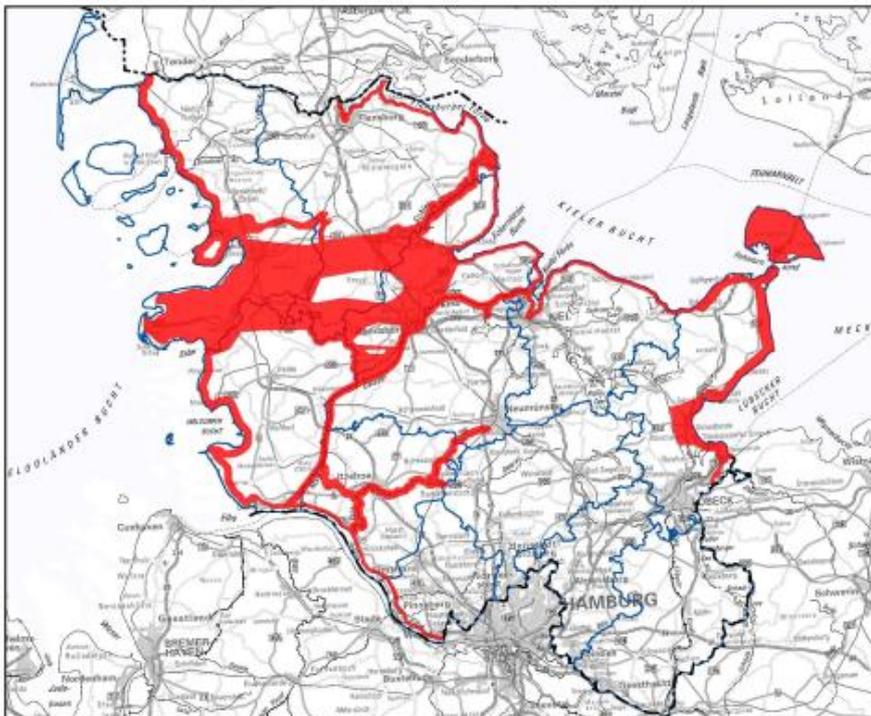


Abbildung 33 Hauptachsen des überregionalen Vogelzuges im terrestrischen Bereich (LLUR, 2019, Geobasisdaten: DTK1000 © GeoBasis-DE/LVermGeo SH)

Nur diese Gemeinde (zuerst Kreis auswählen!) :

Segeberg Bad Bramstedt (SH, SE)

Nur dieser Ort :

<-- Anfangsbuchstaben des Ortsnamens eintippen

Nur innerhalb des folgenden Polygons:



Dieses Polygon aktualisieren: **EGV Untere Elbe S**

EGV Untere Elbe S

[Abfrage starten](#) [Zurücksetzen](#)

Gelb markierter Bereich für den unteren Elberaum: Sichtungen Zwergschwan

Daher kann der Bestand des Zwergschwans durchaus als gefährdet angesehen werden. Weitere Störungen, gerade auch im Vogelzug sind **unbedingt zu vermeiden**.

Planzeichnung Teil B

Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen mit ihren Einfahrten

Entsprechend der Planzeichnung sind Nebenanlagen nur innerhalb der rot gestrichelten „Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen“ zulässig. Nun besteht hier eine Diskrepanz zu dem medac Freiflächenplan. In dem sind Fahrradgaragen außerhalb der Umgrenzungslinie dargestellt. Das wäre gemäß der Festsetzungen nicht statthaft. Bitte überprüfen und ggfs. berichtigen.

Hinweise

In der Praxis wird bei der Herstellung der Infrastruktur zur Prüfung der Vorschriften gerne nur die Planzeichnung herangezogen. Daher empfehlen wir zum Schutz der Bestandsbäume im Teil B unter Hinweisen mit aufzunehmen:

Bei Bautätigkeiten gilt die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die RAS-LP 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsflächen und Tieren bei Baumaßnahmen“ sowie die ZTV-Baumpfleger (2006): Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpfleger. 5. Auflage, Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau, Bonn, 71 S.

3.4 3.4 Besondere Bauweise / Abstandsflächen

Die aktuelle Landesbauordnung von Schleswig-Holstein (LBO) ist seit dem 01.09.2022 gültig. Bitte aktualisieren und die Änderungen der LBO mit den Erfordernissen für diesen B-Plan überprüfen und bei Bedarf ändern oder ergänzen.

3.5. Grünordnerische Festsetzungen

Bäume

Zur Förderung der Biodiversität sollten heimische Gehölzarten gewählt werden. Geeignete heimische Baumarten für Straßen- und Stellplätze sind:

- Acer campestre (Feldahorn)
- Acer platanoides (Spitzahorn)
- Carpinus betulus (Hainbuche)
- Cornus mas (Kornelkirsche)
- Crataegus laevigata (Echter Rotdorn)
- Crataegus monogyna (Weißdorn)
- Quercus petraea (Traubeneiche)
- Quercus robur (Stiel- Eiche)
- Tilia cordata (Winterlinde)

Für den langfristigen Erhalt der Pflanzungen sind auch nicht das Sortiment der trockenresistenten (Klima)Bäume wichtig. Ausschlaggebend für eine lange Lebenszeit sind: die standortgerechte Auswahl der Bäume, die Bodenstrukturen, der Wasserhaushalt und Schutzmaßnahmen. Daher ist für die neu zu pflanzenden Bäume folgendes zu beachten:

- Bei Baumpflanzungen ist auf eine fachgerechte und standortgemäße Vorbereitung der Pflanzgruben zu achten. Aufgrund des Klimawandels kann es zu längeren Trockenperioden kommen. Damit die Bäume nicht vertrocknen und der langfristige Erhalt der Bäume gewährleistet werden kann, ist der Einsatz von Baumrigolen zu prüfen.
- Die Wege und Plätze können so geplant werden, dass das Regenwasser über Rinnen zu den Bäumen geleitet wird.
- Das Pflanzloch muss so bemessen sein, dass es für das Wurzelwerk auch nach Jahrzehnten noch genug Platz bietet.

Für den langfristigen Erhalt der Bäume im Bereich der Stellplätze sollten die Baumscheiben mit geeigneten Maßnahmen gegen ein Überfahren gesichert werden.

Dachbegrünung

Als ein Teil des wasserwirtschaftlichen Konzeptes wird Dachbegrünung festgesetzt. In diesem Textteil und in der textlichen Festsetzung unter 1.1.4 wird der Substrataufbau mit 15 cm angegeben. Im Siedlungswasserwirtschaftlichen Entwässerungskonzept werden jedoch zur Berechnung der Abflussleistung 30 cm Substratschicht angesetzt (s. Berechnung von Entwässerungsanlagen nach DIN EN 12056 / DIN 1986-100). Das ist eine Diskrepanz, die zur Sicherung der Abflussleistung geklärt werden sollte.

7 Ver- und Entsorgung

Das Siedlungswasserwirtschaftliche Entwässerungskonzept hat ergeben, dass trotz umfangreicher Maßnahmen der Hochwasserschutz nicht hinreichend gewährleistet werden kann. Das natürliche Geländegefälle weicht ab der "Theaterstraße" mit rd. 2,40 m Höhenunterschied recht stark in nördlicher Richtung zu den dortigen Bahngleisen ab. Bereits ab der B431 "Rosenstraße" bis zur Grundstücksgrenze an der "Theaterstraße" sind noch zusätzlich rd. 1,50 m Höhenunterschied vorhanden. Das Regenwasser läuft unweigerlich zu der tiefsten Stelle ab. Aber auch deren Ableitung aus dem Plangebiet zum Sammler hin ist aufgrund der Topografie problematisch. Aufwändige Maßnahmen werden in dem Konzept thematisiert und dokumentiert. Und doch wird konstatiert, dass diese Maßnahmen bei Starkregenereignissen unter Umständen nicht ausreichen könnten. Angesichts der negativen Auswirkungen aus dem Klimawandel kann es doch nicht sein, dass hier sehenden Auges bei Extremereignissen, auch wenn sie (noch) sehr selten sind, eine Überflutung der Gebäude in Kauf genommen und es als höhere Gewalt deklariert wird? § 1 BauGB Abs. 7 Satz c und d besagen, dass „die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt“ sowie „umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter“ zu berücksichtigen sind. Wir sprechen hier nicht von unvermeidbaren Katastrophen, Starkregenereignisse nehmen zu und damit auch die Hochwassergefahren. Steigende Flusspegel der Elbe können dazu höhere Grundwasserstände bedeuten und die Regenwasserableitungen negativ beeinflussen. Wir halten aus den vorgenannten Gründen eine weitergehende Betrachtung der wasserwirtschaftlichen Belange für dringend notwendig.

Als Teil eines erweiterten Konzeptes sehen wir Baumrigolen und die bereits erwähnten Multifunktionsflächen. Hiermit könnte auch die Bewässerung der Bäume geregelt werden. Zwei Beispiele:



Im Konzept wird auch ein privater Regenwasserkanal in die Betrachtung mit einbezogen. Was ist, wenn dieser Kanal verändert, versandet oder geschlossen wird? Stimmen dann noch die Voraussetzungen für die wasserrechtliche Genehmigung?

Wir hatten in unserer letzten Stellungnahme vom 25.10.2022 folgendes geschrieben.

Anhand der Planunterlagen zur Wasserrahmen-Richtlinie (Stand 12.03.2007) soll im Abschnitt westlich der Bebauung am Erlenweg in Wedel eine eigendynamische Entwicklung der Wedeler Aue und eine damit verbundene Anhebung der Wasserstände zugelassen werden. Diese Aussage ist hinsichtlich der Bauleitplanung zu überprüfen und zu bewerten. Ob das nun beachtet wurde, bzw. keine Relevanz (mehr) besitzt, konnten wir aus den vorliegenden Unterlagen und der Abwägung nicht erkennen. Wir bitten um eine kurze Erläuterung, vor allem im Hinblick auf das aktuelle wasserwirtschaftliche Konzept.

11 Umweltbericht

11.3.8 Schutzgut Landschaft und Stadtbild

In diesem Kapitel wird philosophiert, ob das geplante Gebäude mit max. 60 m Höhe subjektiv als störend wahrgenommen wird. Aus Sicht des Naturschutzes können wir entgegenen, ja. Das Gebäude wird am Siedlungsrand zur Niederung der Wedeler Au platziert und überragt die Nachbargebäude um das Doppelte.

In der Visualisierung zur UVP Abb. 8 und Abb. 5 in der Artenschutzrechtlichen Prüfung ist das sehr eindrücklich zu sehen. Begrünte Hochhäuser sind unseres Erachtens im Landschaftsbild weniger störend. Und sie haben noch Vorteile, sie fördern die Biodiversität, sind ein Refugium für die Fauna und beeinflussen das örtliche Kleinklima positiv. Angesichts der Hitzesommer ist mittels der Begrünung zusätzlich mit einem Kühleffekt in den Innenräumen zu rechnen. Das spart Energie und ist gesundheitlich positiv zu betrachten. Wir erhoffen uns, dass das Gebäude nach der erfolgreichen Bepflanzung eher wie ein Beispiel eines der begrünten Häuser aussehen wird und damit die negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild mindert. Ein Hochhaus mit etwas Architektenpettersilie als Alibifunktion ist aus unserer Sicht nicht naturverträglich. Hängt doch so manches nicht stark von der Betrachtungsweise ab?



Bilder eine Hochhauses und rechts einer Universität

Schutzgut Klima

Durch die in § 1a Abs. 5 BauGB eingefügte Klimaschutzklausel soll der Klimaschutz bei der Aufstellung von Bauleitplänen in der Abwägung verstärkt berücksichtigt werden. Leider wird in den vorliegenden Unterlagen die Energieversorgung nicht thematisiert. Angesichts der dramatischen Veränderungen in der nationalen und globalen Energieversorgung ist es aus unserer Sicht wichtig, dass auch dieser Bebauungsplan darauf reagiert und ressourcenschonende Maßnahmen aufzeigt.

Wir bitten um die Zusendung des Abwägungsprotokolls.

Mit freundlichen Grüßen



Marina Quoirin-Nebel
f. d. *BUND SH*